

# Die Rentner kommen um die doppelte Steuer nicht herum

Der Brief aus Liechtenstein an Schweizer Rentner hat in Bern Reaktionen ausgelöst. Nationalrat Walter Müller erwägt einen Vorstoss im Parlament. Das kantonale Steueramt in St. Gallen sieht keine Möglichkeit, die Steuer zu mildern, Bundesbern aber schon.

Von Hanspeter Thurnherr

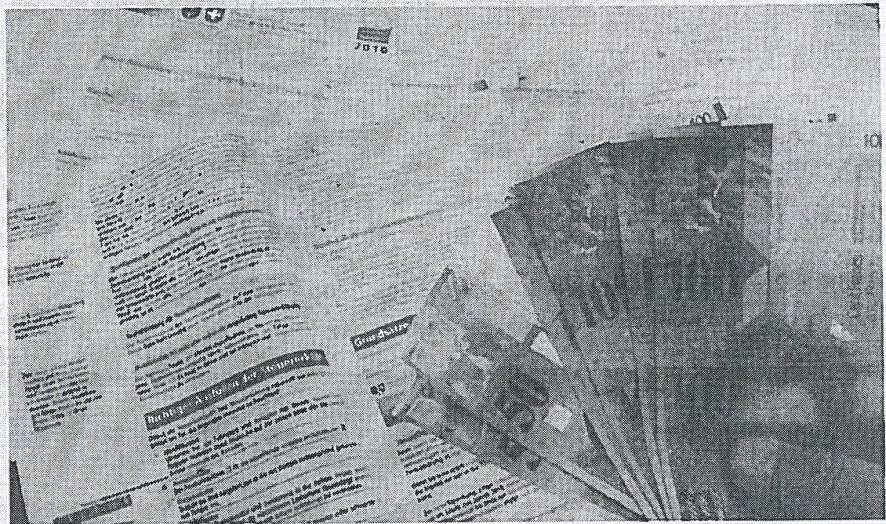
**Region.** – Das Schreiben der Liechtensteinischen AHV an die Rentner in der Schweiz (siehe Frontseite) hat in den letzten Tagen auch im Bundeshaus in Bern bewegt. Mit den Fakten konfrontiert, zeigte sich Nationalrat Walter Müller, Azmoos, überrascht. Zusammen mit FDP-Fraktionskollegen ging er der Sache nach und teilte die Recherchen dem W&O mit.

Gemäss Hubert Büchel, Liechtensteinischer Botschafter in Bern, beträgt der Steuersatz auf die in die Schweiz überwiesenen AHV-Renten 12 Prozent. Da es bei den AHV-Renten aber einen Freibetrag von 70 Prozent gebe, würden nur 30 Prozent der AHV-Rente besteuert, was auf die Gesamrente einen effektiven Steuersatz von 3,6 Prozent ausmache.

## AHV-Renten nicht im Abkommen

«AHV-Renten sind gemäss einheitlicher Sichtweise der liechtensteinischen und der eidgenössischen Steuerverwaltung durch das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Liechtenstein-Schweiz nicht erfasst und unterliegen damit der Besteuerung», schreibt Büchel der FDP. Betroffen von der neuen Steuer sei «selbstverständlich nicht nur die Schweiz, sondern jeder Staat ohne entsprechende Regelung in einem DBA mit Liechtenstein.» Andererseits unterliegen beispielsweise Österreichische Rentner nicht der Liechtensteinischen Quellensteuer. Denn im DBA zwischen Österreich und Liechtenstein ist die AHV-Rente eingeschlossen.

Die Liechtensteinische Staatsverwaltung hat, wie aus Bern zu erfahren war, vor der Einführung der neuen Regelung mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) abgeklärt,



Unterschiedliche Ausgangslage: Während bei der Bundessteuer die neue Liechtensteinische Quellensteuer für AHV-Renten in Abzug gebracht werden kann, ist dies bei der kantonalen Steuer nicht möglich. Bild Heini Schwendener

ob diese Quellensteuer rechtens ist. Demgemäss ist auch die ESTV der Meinung, dass im geltenden DBA die 1. Säule – also die AHV – nicht abgedeckt sei (siehe Kasten).

Stellt sich die Frage, warum keine Diskussionen über eine Anpassung des DBA geführt wurden. Gemäss dem Botschafter sähen sich momentan beide Seiten nicht in der Situation, über Änderungen zu verhandeln, weil

zurzeit Verhandlungen mit anderen Staaten wichtiger seien und keine Ressourcen für weitere Verhandlungen bestünden.

Anders tönt es in Bern. Der Abschluss eines umfassenden Doppelbesteuerungsabkommens mit dem Fürstentum Liechtenstein sei in Prüfung. Eine entsprechende Konsultation der Kantone werde vorbereitet, heisst es von Pascal Duss, Leiter Länderdienst

1 beim Eidgenössischen Finanzdepartement. Ein solches Abkommen würde die erwähnte Doppelbesteuerung der AHV-Renten vermeiden.

Walter Müller prüft nun auf Grund all dieser Informationen einen parlamentarischen Vorstoss, wie er gestern dem W&O mitteilte. Denn gemäss Schätzungen seien etwa 1000 in der Schweiz wohnhafte Personen von dieser Doppelbesteuerung betroffen.

## Der Bund mildert, der Kanton kann nicht

«Die Schweiz besteuert die Leistungen bei den hier ansässigen Empfänger auch (Art. 22 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer), weshalb es zu einer Doppelbesteuerung kommt», schreibt Pascal Duss, Leiter Länderdienst 1 beim Eidg. Finanzdepartement an Nationalrat Walter Müller. Diese Steuer werde in der Schweiz dadurch gemildert, dass die liechtensteinische Quellensteuer als

Gewinnungskosten zum Abzug zugelassen werde.

Anders liegt die Sache offenbar bei den kantonalen Steuern. So schrieb Michael Fink von der Rechtsabteilung des Steueramtes des Kantons St. Gallen auf die Anfrage des W&O: «Ich kann Ihnen nach Rücksprache mit unserem Hauptabteilungsleiter Natürliche Personen, Billy Rohner, Folgendes mitteilen: Eine AHV-Rente aus

Liechtenstein an eine im Kanton St. Gallen wohnhafte Person wird bei uns nach wie vor zu 100 Prozent besteuert. Es gibt im DBA keine Norm, die uns erlauben würde, eine Quellensteuer, welche in Liechtenstein erhoben wird, zu berücksichtigen.» Damit muss die Frage, ob die betroffenen Rentner nun doch doppelt Steuern bezahlen müssen, mit Ja beantwortet werden. (ht)